



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

24. Oktober 2007

An das
Obergericht des Kantons Aargau

eingereicht via
Bezirksgericht Lenzburg
Metzplatz
5600 Lenzburg

Hiermit erhebe ich in eigenem wie auch im Namen des Vereins gegen Tierfabriken

Beschwerde

gegen den

Entscheid des Gerichtspräsidenten Lenzburg vom 16. Oktober 2007

(SZ.2007.38)

im Summarischen Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung.

Kläger 1: Markus Zemp, Seeberg 1, 5503 Schafisheim

Kläger 2: Neisina Zemp, Seeberg 1, 5503 Schafisheim

Beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr Jodok Wicki, Dreikönigstr 7, 8022 Zürich

Beklagter 1: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beklagter 2: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Anträge:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt hat.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 10. November 2006 erschien in der Zeitschrift „Tierwelt“, dem Organ der Kleintierzüchter, ein ganzseitiges Interview mit dem Kläger Markus Zemp. Darin outete er sich als ein im Kaninchenzüchter-Verbandswesen aktiver Rassekaninchenzüchter unter Mithilfe seiner Frau Neisina. Der VgT recherchierte hierauf die Art und Weise, wie die beiden Kläger, Zemp und seine Frau, ihre Kaninchen halten: Reine Kastenhaltung, ohne Auslauf, und besonders grausame Einzelhaltung (soziale Deprivation).

Am 30. Mai 2007 stellte der VgT Herrn und Frau Zemp den Entwurf einer Veröffentlichung über ihre Kastenkaninchenhaltung zu und lud zu einer Stellungnahme dazu ein.

Anstatt zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen leitete Zemp sofort das vorliegende Gerichtsverfahren ein.

II. Beschwerdegründe

1. Die Zensur richtet sich gegen ein Medienunternehmen bzw gegen periodisch erscheinende Medien

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) ist eine im Handelsregister eingetragene, nicht gewinnorientierte, staatlich anerkannte gemeinnützige Tier- und Konsumentenschutz-Vereinigung und eine politische Partei mit rund 30 000 Mitgliedern in der ganzen Schweiz.

Der VgT ist Herausgeber der nachstehenden periodisch erscheinenden Medien:

- Zeitschrift *VgT-Nachrichten*, Auflage variierend zwischen 100 000 und 2 Millionen
- Zeitschrift *ACUSA-News*, Auflage variierend zwischen 50 000 und 500 000
- Website *www.vgt.ch* mit täglich aktuellen News
- *VgT-Email-Newsletter*, wöchentlicher Versand an Abonnenten

2. Die vorsorgliche Medizensur verletzt das Zensurverbot

a) Artikel 17 der Bundesverfassung gewährleistet die Medienfreiheit und verbietet die Zensur. EMRK 10 bietet den gleichen Schutz.

b) Zensurierende Präventiveingriffe im Einzelfall fallen ebenfalls unter das Zensurverbot. Dieses Verbot lässt nur ganz wenige Ausnahmen in Extremsituation zu (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S. 194): *Danach sind "vorgängige Verbote der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäußerung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit aufrechtzuerhalten."*

c) Diese Auffassung wird durch die neuere Rechtsprechung des EGMR bestätigt (Ergänzungsband von Markus Schefer zu Grundrechte in der Schweiz von Jörg Paul Müller, Seite 121).

d) Nach Jörg Paul Müller, aaO, Seite 194, sind *"Einschränkungen einer Meinungsäußerung wegen ihres Inhalts nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt."* (Müller, aaO Seite 197)
"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder andern Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden." (Müller aaO Seite 201)

e) In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15.

In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert: *"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes."*

f) Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensur des VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchs-Konzern Covance:
www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf.

g) Die von den Klägern verlangte vorsorgliche Zensur richtet sich gegen ein Medienunternehmen und deren Chefredaktor (Beklagter 2), bzw ein von diesen herausgegebenes *periodisch erscheinendes* Medium (siehe oben Ziffer 1). Gemäss Art 28 c Abs 3 ZGB sind vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien nur zulässig, wenn ein besonders schwerer Nachteil droht. Diese Einschränkung wird durch das

Gegendarstellungsrecht kompensiert (anstelle vieler: Andreas Bucher: Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Auflage, Rz 642); davon hat Zemp keinen Gebrauch gemacht.

h) Die herrschende Lehre erachtet die Formulierung von Art 28 c mit Blick auf die Medienfreiheit für problematisch (Müller aaO Seite 195, 255). Art 28 c Abs 3 ZGB ist unter Beachtung der Medienfreiheit und des Zensurverbotes verfassungs- und menschenrechtskonform so auszulegen, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit zulässig sind. Solche Gefahren liegen in casu nicht vor. Damit fehlt für die angefochtene Zensurverfügung eine gesetzliche Grundlage.

i) Im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von 40 000 Franken zugesprochen. Das Bundesgericht hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit hat der EGMR seine konstante Praxis bestätigt, wonach eine gesetzliche Grundlage - hier das UWG - für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss.

In casu besteht ebensowenig eine Notwendigkeit für Zensur wie im wegleitenden Mikrowellen-Urteil.

k) Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. "Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). "Typische Eingriffe in das von Art 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..." (Villiger aaO N 604).

l) Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse der Kläger genügt nicht für einen Grundrechtseingriff in Form einer präventiven Medienzensur (Müller aaO Seite 196 f).

m) In casu besteht offensichtlich keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse an der Unterdrückung der Kritik an der tierquälerischen Praxis eines Kaninchenzüchters, erst recht nicht, wenn dieser für das nationale Parlament kandidiert. Im Gegenteil gehören solche Auseinandersetzungen zu einem Wahlkampf, denn der Tierschutz ist ein sensibles Thema und ein in der Verfassung festgeschriebenes öffentliches Interesse, das viele Wähler interessiert. Der Meinungsäusserungsfreiheit kommt gemäss Praxis des EGMR eine sehr hohe Bedeutung zu, wenn es um Äusserungen im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung geht. Eingriff sind hier nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig.

n) Die Auseinandersetzung mit dem Tierschutz im Allgemeinen und mit der von allen Tierschutzorganisation heftig kritisierten Erlaubnis der tierquälerischen Käfighaltung von Kaninchen in der Tierschutzverordnung

des Bundesrates ist von öffentlichem Interesse (www.vgt.ch/doc/kaninchen; www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss.pdf) und es gelten deshalb besonders strenge Anforderungen an staatliche Beschränkungen. Der EGMR lässt Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt werden (Müller aaO Seite 201, Ergänzungsband Seite 121-124). Dieser Grundsatz gilt erst recht und noch viel mehr in Bezug auf Vorzensur!

o) Die oben dargelegten, von Lehre und Praxis erarbeiteten strengen Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. Es handelt sich um eine ganz gewöhnlich Persönlichkeitsschutzklage eines seelisch blinden Kaninchenzüchters, der für ein hohes politisches Amt kandidiert und glaubt, mit Geld und Anwälten und dank seines Prestiges als Nationalrat mit Hilfe der Justiz sein tierquälerisches Verhalten vor der Öffentlichkeit und vor den Wählern verbergen zu können. In der Praxis des EGMR verfügt die Presse über einen weiten Spielraum, wenn sie auf verwerfliche Haltungen von Politikern aufmerksam macht (Ergänzungsband Schefer/Müller aaO, Seite 153). Eine tierquälerischer Umgang mit empfindsamen Säugetieren fällt zweifellos darunter.

3. Keine Dringlichkeit

a) Vorsorgliche Massnahmen sind in casu unverhältnismässig und darum unzulässig, weil keine schwere Gefahr droht.

b) Die Öffentlichkeit ist von den Beklagten darüber informiert worden, dass die Kläger die inkriminierte Kritik mit einer Persönlichkeitsschutzklage bekämpfen (www.vgt.ch/vn/0703/VN07-3.pdf).

c) Sollten die Kläger – wie sie ja glauben - mit ihrer Klage im Hauptverfahren obsiegen, geht die Auseinandersetzung in den Augen der Öffentlichkeit zu ihren Gunsten aus, bleibt ihr guter Ruf gewahrt (es sei denn, das zu ihren Gunsten ausfallende Urteil sei erkennbar ein willkürliches und parteiisches Produkt des kantonalen Politfilzes). Sollten die Kläger aber nicht obsiegen, war die vorsorgliche Zensur erst recht nicht gerechtfertigt.

4. Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes durch Verbot der Berichterstattung

a) Das verlangte Verbot, über das vorliegende Gerichtsverfahren zu berichten, verletzt das Öffentlichkeitsgebot für Gerichtsverfahren gemäss Artikel 6.1 EMRK und BV 30.3 sowie die Medienfreiheit (Müller aaO Seite 261).

b) Wer rechthaberisch ein Gerichtsverfahren vom Zaune reisst, muss damit leben, dass Gerichtsverfahren öffentlich sind, auch wenn es um Persönlichkeitsverletzungen geht. Wenn er es als für ihn ungünstig erachtet,

dass seine Klage öffentlich bekannt wird, soll er auf Klagen verzichten und - insbesondere wenn er Politiker und Parlamentarier ist - sich der Kritik in der öffentlichen Diskussion stellen. Wahlkampf-Kritik mit Gerichtsverfahren und vorsorglichen Zensurverfügungen unterdrücken zu wollen, ist für einen Parlamentarier definitiv der falsche Weg, und dass dieser kein gutes Licht auf ihn wirft, hat er selber zu verantworten.

c) Noch weniger wird es dem Ruf eines solchen Politikers nützen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellen muss, dass er sich mit unrechtmässiger Unterstützung durch willfährige Lokalrichter im Rahmen des Wahlkampfes vor Kritik zu schützen versuchte.

d) Dass eine Ehrverletzungsklage zweischneidig sein kann, indem das Verfahren der eingeklagten Äusserung besondere Publizität gibt, ist bekannt und etwas, mit dem grundsätzlich jeder Ehrverletzungskläger rechnen muss.

Beispiel eines solchen Medienberichtes über ein Ehrverletzungsverfahren (Meyer gegen Mörgeli, 19.4.07), aus welcher viele Leser die eingeklagte Äusserung zum ersten mal hören:

Vergleich der Streithähne gescheitert

Frank A. Meyer fühlt sich von SVP-Nationalrat Christoph Mörgeli beleidigt. Meyer habe Nazivokabular verwendet. Ein Vergleich kam gestern nicht zustande.

Als Kläger in diesem Verfahren Persönlichkeitsverletzung trat Meyer mit seinem eloquenten Rechtsanwalt Matthias Schwaibold auf. Der Ringier-Mann zeigte sich beleidigt. Denn Mörgeli hatte in einer Kolumne der "Weltwoche" unter dem Titel "Klassenkämpfer Frank A Meyer" seinen politischen Gegner mit dem Vokabular der Nationalsozialisten in Verbindung gebracht. Mörgeli lastete Meyer an, dass dieser so über die globalen Manager herziehe wie die Nazis über die Juden.

...

Indem in diesem Verfahren Meyer gegen Mörgeli eine freie Berichterstattung über das Verfahren erlaubt war, im vorliegenden Verfahren aber den Klägern (Reaktor, Medienunternehmen) jegliche Gerichtsberichterstattung verboten wird, wird die Medienfreiheit und die Gerichtsöffentlichkeit in *diskriminierender* Weise verletzt (EMRK 14 iVm 10).

e) Auch weil die Gerichtsberichterstattung über vorliegendes Verfahren nur den Beklagten, nicht aber auch allen anderen Medien verboten wird, ist die Medienfreiheit in *diskriminierender* Weise verletzt (EMRK 14 iVm 10).

5. Die inkriminierte Veröffentlichung entspricht der Wahrheit und ist durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt

a) Die Behauptung der Kläger, ihre Kaninchenhaltung genüge den Tierschutzvorschriften, geht am Streitgegenstand vorbei, weil die Beklagten nie das Gegenteil behauptet haben.

b) Zudem ist diese Schutzbehauptung auch unwahr: Am 4. Juni 2007 hat das Veterinäramt festgestellt, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften in einem wesentlichen Punkt - Nageobjekte - nicht erfüllt waren. Ein weiterer Punkt (Rückzugsmöglichkeit) war im Licht der Mindestanforderungen problematisch und wurde erst auf "Empfehlung" des Veterinäramtes hin verbessert. Dies geben die Kläger auf Seite 9 ihrer Gerichtseingabe vom 7. Juni 2007 ausdrücklich zu und darauf sind sie zu behaften.- Diese Beurteilung des Veterinäramtes erfolgte zudem vorangemeldet und betraf somit eine beschönigte, für die amtliche Beurteilung zurechtgemachte Tierhaltung.

c) Artikel 2 des Tierschutzgesetzes lautet:

1 Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

2 Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

Die grausame Einzelhaltung von Kaninchen (soziale Gruppentiere) in kleinen Käfigen genügt dieser gesetzlichen Anforderung offensichtlich nicht.

d) Der Umstand, dass diese Tierquälerei in der Tierschutzverordnung des Bundesrates nicht ausdrücklich verboten ist, bedeutet nicht, wie die Vorinstanz fälschlicherweise behauptet, diese sei durch die Tierschutzgesetzgebung erlaubt. Im übrigen geht bei Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung das Gesetz bekanntlich vor.

e) Unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen besteht ein Konsens, dass die Kasten- und Käfighaltung von Kaninchen - wie sie von den Klägern betrieben wird - tierquälerisch ist; sie fordern deshalb ein ausdrückliches Verbot (www.vgt.ch/doc/kaninchen; www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss.pdf).

f) Indessen haben die Beklagten wie erwähnt, gar nicht behauptet, die Tierhaltung genüge den Mindestvorschriften nicht. Dies geht aus der inkriminierten Veröffentlichung für den Leser klar hervor. Inzwischen ist dieser Aspekt in der aktuellen Fassung noch ausführlicher erläutert worden (Beilage 1 zur Klageantwort vom 22. Juni 2007).

g) Besonders grausam ist die von den Beklagten betriebene Einzelhaltung (soziale Deprivation, vergleichbar mit langdauernder Isolationshaft von Menschen).

h) Die Kläger sind von den Beklagten vor Veröffentlichung der inkriminierten Veröffentlichung darüber informiert worden, dass Kastenhaltung von Kaninchen tierquälerisch ist und wie Kaninchen artgerecht

gehalten werden können und sollen (www.vgt.ch/doc/kaninchen). Indem die Kläger an ihrer tierquälerischen Kastenhaltung festhalten, begehen sie wissentlich und vorsätzlich Tierquälerei. Sie als Tierquäler zu bezeichnen ist damit berechtigt.

i) Die Tierschutzverordnung des Bundesrates richtet sich nicht nach objektiven, wissenschaftlichen Kriterien der Tiergerechtigkeit, sondern nach politischen und wirtschaftlichen Interessen. Der Bundesrat missachtet im Interesse der Agro-Lobby und der Pharma- und Tierversuchsindustrie systematisch die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und erlaubt in der Tierschutzverordnung aus rein wirtschaftlichen und politischen Gründen zahlreiche tierquälerische Haltungsformen und Handlungen an landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren. Gegen ein solches gesetzwidriges Handeln des Bundesrates haben weder Bürger noch Tierschutzorganisationen rechtliche oder demokratische Mittel. So ist zum Beispiel eine Volksinitiative, welche verlangen würde, der Bundesrat dürfe in seiner Tierschutzverordnung das Tierschutzgesetz nicht missachten, offensichtlich sinnlos und formell gar nicht zulässig. Da das Volk den Bundesrat nicht wählen oder abwählen kann und machtlos zusehen muss, wie das vom Volk mit grossem Mehr gutgeheissene Tierschutzgesetz täglich mit den Füßen getreten wird, mit Unterstützung einer korrupten Landesregierung, ist es zynisch, wenn die Kläger nun behaupten, die Tierschutzverordnung des Bundesrates widerspiegeln "das allgemeine Verständnis der Bevölkerung eines einwandfreien Verhaltens".

k) Indem die Vorinstanz nicht nur unwahr und aktenwidrig (siehe oben lit b) behauptet, die Tierhaltung der Kläger entspreche den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, sondern daraus auch noch ableitet, damit könne diese nicht tierquälerisch sein, ist sie in Willkür verfallen. Auch eine erlaubte Tierquälerei ist eine Tierquälerei.

l) Die allgemein bekannte Tatsache, dass der Bundesrat in der Tierschutzverordnung vor allem politische und wirtschaftliche Interessen und weniger das Wohlbefinden der Tiere schützt, führt immer wieder zu Unmut in der Öffentlichkeit. Kürzlich hat eine neue Meinungsforschung einmal mehr ergeben, dass die Bevölkerung bessere Tierschutzvorschriften wünscht, wie das seit Jahren der Fall ist und immer wieder auf die vielfältigste Weise sichtbar wird. Eine überwältigende Mehrheit der repräsentativ Befragten beurteilt verschiedene ihnen vorgelegte, in der Tierschutzverordnung des Bundesrates erlaubte tierschutzwidrige Haltungsformen für unerwünscht und findet, diese müssten verboten werden (Beilage 2 zur Klageantwort vom 22. Juni 2007).

m) In der Medienmitteilung zu dieser Meinungsforschung schreibt der Schweizer Tierschutz STS: "Nach Ansicht des STS deckt sich die Ablehnung in der Bevölkerung für tierschutzwidrige Haltungsformen in der Milchvieh-, Rinder- und Schweinemast exakt mit den Erkenntnissen aus der

n) Eine objektiv berechnete oder zumindest vertretbare Auffassung wie diejenige, die Kasten- und Käfighaltung von Kaninchen stelle eine Tierquälerei da, ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt - vor allem auch und ganz besonders, wenn diese Kritik gegenüber einer Person des öffentlichen Lebens im Rahmen eines Wahlkampfes geäussert wird. Gemäss ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrecht, darf bei der Ausübung demokratischer Recht höchstens unter extremen Situationen zum Schutz höchster öffentlicher Interessen, in die Meinungsäusserungsfreiheit eingegriffen werden.

o) "Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind." (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Seite 229)

p) Was für den Vergleich mit Nazi-Ärzten gilt muss erst recht für den weniger weit gehenden Vorwurf der Tierquälerei gelten.

q) Die Behauptung der Vorinstanz, es bestehe kein öffentliches Interesse daran, dass die Art und Weise, wie die Kläger, insbesondere Kläger 1, mit Tieren umgeht, bekannt gemacht werde, ist willkürlich. Selbstverständlich ist der Umgang eines kandidierenden Parlamentariers im Wahlkampf von grossem öffentlichem Interesse, denn der Umgang mit Tieren sagt Wesentliches aus über den Charakter und die Ethik einer Person.

6. Verletzung des rechtlichen Gehörs

a) Im angefochtenen Entscheid wird lapidar behauptet, es fehle an einem öffentlichen Interesse an der inkriminierten Veröffentlichung, da die Kaninchenhaltung der Kläger den Vorschriften genügen. Alle oben unter Ziffer 5 dargelegten rechtlichen und tatsächlichen Umstände und Tatsachen, welche dieser unhaltbar simplifizierenden Begründung widersprechen und die auch schon in der Klageantwort dargelegt wurden, hat die Vorinstanz willkürlich ausser acht gelassen. Damit wurde *das rechtliche Gehör verletzt*.

b) Das *rechtliche Gehör* wurde auch dadurch verletzt, dass die Vorinstanz die Eingabe der Kläger vom 29. Juni 2007 (siehe Ziffer 6, Seite 3, des angefochtenen Entscheides) den Beklagten nicht zugestellt hat und die Beklagten erst aus dem Entscheid davon erfahren haben.

c) Das rechtliche Gehör ist ein formelles Recht. Daraus folgt, dass die Rüge einer Verletzung keines Nachweises eines effektiven Nachteils bedarf. Es liegt deshalb auch nicht im Ermessen eines Gerichtes im Einzelfall darüber zu befinden, ob das rechtliche Gehör zu gewähren ist und ob dies notwendig ist.

d) Gemäss einem begleitenden Entscheide des Zürcher Kassationsgerichtes vom 3.12.1990 (SJZ, 1992, Heft 5, Seite 89) besteht - gestützt auf die EMRK - ein Recht auf Feststellung von in der Untersuchung vorgekommenen Menschenrechtsverletzungen, die sich nicht auf das Urteil ausgewirkt haben. Gleiches muss auch solche Menschenrechtsverletzungen gelten, die im gerichtlichen Verfahren vorkommen.

e) Die Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss lit a und b stellt eine Menschenrechtsverletzung (EMRK 6) im Sinne von lit c dar. Damit ist die Rechtsgrundlage für Antrag 2 gegeben.

f) Das rechtliche Interesse an der beantragten Feststellung ist dadurch begründet, dass die BF ein schützenswertes Interesse daran haben, dass ähnliche menschenrechtswidrige Verfahrensmängel sich nicht wiederholen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist ein geeignetes und das einzige zur Verfügung stehende Mittel zur Wahrung dieses Interesses.

7. Das pauschale Veröffentlichungsverbot ist unverhältnismässig

a) Im angefochtenen Entscheid wird nicht nur verboten, die Kläger als Tierquäler zu bezeichnen. Es wird auch verboten, die Kastenhaltung von Kaninchen - welche von den schweizerischen Tierschutzorganisationen und vielen Verhaltensforschern als tierquälerisch beurteilt wird - als "tierquälerisch" zu bezeichnen. Darüber hinaus wird den Beklagten pauschal die gesamte Veröffentlichung über die Kaninchenhaltung der Kläger verboten. Das Verbot stellt zumindest in diesem Umfang einen unnötigen und unverhältnismässigen Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar.

b) Auch das Verbot der Berichterstattung über vorliegendes Verfahren stellt einen unverhältnismässigen Grundrechtseingriff in die Medienfreiheit dar.

8. Das vorinstanzliche Verbot verletzt das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot

a) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte leitet aus Artikel 7 EMRK das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot ab (Villiger: "Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention", 2. Auflage, Rz 535f).

b) Im angefochtenen Entscheid wird den Beklagten unter Strafandrohung pauschal verboten, "die Veröffentlichung 'Die Kaninchenquäler von Schafisheim: Nationalrat Markus Zemp und Kurt Riner' ... zu veröffentlichen oder Dritten mitzuteilen".

c) Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um einen Bericht im Internet, der laufend aktualisiert wurde und wird. Dem angefochtenen Entscheid lässt sich nicht entnehmen, welche Fassung, dh was genau verboten ist.

d) Die Beklagten können dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen, ob und unter welchen Bedingungen eine veränderte Fassung dieses Berichtes erlaubt oder verboten ist.

e) Der vorinstanzliche Entscheid verletzt deshalb das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot gemäss EMRK 7

9. Fehlendes Rechtsschutz-Interesse

a) Die Kläger wurden nur in der ersten Fassung der inkriminierten Veröffentlichung als "Tierquäler" bezeichnet (weil sie ihre Kaninchen wissentlich tierquälerisch halten). Auf diese Qualifikation haben die Beklagten seither verzichtet. Für ein Verbot fehlt es deshalb an einem Rechtsschutzinteresse.

b) Einerseits geht die Vorinstanz offenbar davon aus, die vom Veterinäramt festgestellte Verletzung der Tierschutzvorschriften durch die Kaninchenhaltung der Kläger sei inzwischen beseitigt und deshalb unbeachtlich. Andererseits verbietet sie den Beklagten die Bezeichnung "Tierquäler", welche nur in einer Fassung der inkriminierten Veröffentlichung auftauchte, welche *vor* diesen Feststellungen des Veterinäramtes verfasst wurde. Hier wird offensichtlich mit ungleichen Ellen gemessen, so wie überhaupt der ganze Entscheid von partiischer Einseitigkeit zugunsten des lokalen Politfilzes strotzt.

Mit freundlichen Grüsse